

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Militär und Bevölkerungsschutz

Kreiskommando und Waffenplatz

Patrick Koller, Major

Chef Personelles

Rohrerstrasse 7, Postfach, 5001 Aarau

Telefon direkt 062 835 31 11

Telefon zentral 062 835 31 00

Fax 062 835 31 17

patrick.koller@ag.ch

www.ag.ch/dgs

Herr

Stephan Huwiler

Präsident Schiesssportverein

Rottenschwil-Besenbüren

Zentralstrasse 25

5623 Boswil

31. Mai 2017

Genehmigung der Statuten

Sehr geehrter Herr Huwiler

Wir danken Ihnen für die Zustellung der neu erstellten Statuten (Fusion).

Die Prüfung haben wir nach Militärgesetz (MG) und Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung) vorgenommen. Gestützt darauf können wir diese genehmigen und senden Ihnen ein Exemplar der unterzeichneten Statuten zurück. Ein unterzeichnetes Exemplar behalten wir gleich für uns.

Für die Bemühungen im Schiesswesen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse



Patrick Koller

Chef Personelles

Beilagen

- unterzeichnete Statuten

Statuten

des Schiesssportvereins Rottenschwil-Besenbüren

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Schiesssportverein Rottenschwil-Besenbüren - entstanden im Jahre 2016 aus der Fusion des Freien Schiessvereins Rottenschwil-Werd, gegründet 1920, und der Schützengesellschaft Besenbüren, gegründet 1879 - mit Sitz in 8919 Rottenschwil, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt folgendes:

- 2.1. Er ermöglicht den Schützen die Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht gemäss den Vorschriften des VBS.
- 2.2. Er fördert und unterstützt den Schiesssport und diejenigen Mitglieder, welche das Schiessen als sportliche Aktivität ausüben.
- 2.3. Er fördert und unterstützt die Nachwuchsausbildung.
- 2.4. Er fördert die Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern.
- 2.5. Er leistet im Rahmen seiner Möglichkeiten einen kulturellen Beitrag in den Dorfgemeinschaften Rottenschwil-Werd und Besenbüren.

Art. 3

Der Verein ist Mitglied folgender Organisationen:

- Bezirksschützenverband Muri (BSVM)
- Aargauer Schiesssportverband (AGSV)
- Schweizerischer Schiesssportverband (SSV)
- Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS)

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Vereinsmitgliedschaft kann jeder Schweizer erwerben, der im laufenden Jahr das zehnte Altersjahr erreicht hat. Für Minderjährige unterzeichnen die Eltern eine Einverständniserklärung.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, vorausgesetzt dass die Zustimmung der Abteilung Militär- und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vorliegt.

Art. 5

Die Vereinszugehörigkeit und die Mitgliedschaft werden in Übereinstimmung mit der Adressadministration des SSV wie folgt festgelegt:

- a) **Aktivmitglieder A**
Stimmberechtigtes, beitragspflichtiges und lizenziertes Vereinsmitglied, das nebst den Bundesprogrammen (Obligatorisch und Feldschiessen) und dem internen Jahresprogramm auch an lizenzpflichtigen Vereins- und Verbandswettkämpfen sowie Schützenfesten gemäss den Schiessvorschriften des SSV teilnimmt.
- b) **Aktivmitglieder ohne Lizenz**
Stimmberechtigtes, beitragspflichtiges, aber nicht lizenziertes Vereinsmitglied, das neben den Bundesprogrammen und dem internen Jahresprogramm nicht an lizenzpflichtigen Schützenfesten teilnimmt.

Statuten

des Schiesssportvereins Rottenschwil-Besenbüren

- c) **Junioren**
Junioren vom 15. bis 20. Altersjahr, die an einem offiziellen Jungschützenkurs teilnehmen, sind stimmberechtigte Mitglieder ohne Beitragspflicht.
- d) **Jugendliche und Junioren**
Jugendliche und Junioren vom 10. bis 20. Altersjahr, sind stimmberechtigte Mitglieder ohne Beitragspflicht. Die Ausübung der Schiesstätigkeit darf nur unter Aufsicht eines A- und/oder B- Mitgliedes erfolgen.
- e) **Ehrenmitglieder**
Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um den Schiesssport besonders verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.
- f) **Gönnermitglieder**
Gönnermitglieder sind Vereinsmitglieder, welche den Schiesssportverein Rottenschwil-Besenbüren mit freiwilligen Beiträgen unterstützen jedoch nicht in den Kategorien a) bis e) eingeordnet werden können. Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 6

Ein Aufnahmegesuch kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme oder Abweisung entscheidet die Generalversammlung.

Der Austritt kann jederzeit unter vorheriger schriftlicher Bekanntgabe beim Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Art. 7

Angehörige der Armee (AdA), welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen der Bundesübungen zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von AdA, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

AdA, die sich den Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere der Standaufsicht, nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der Schiesskommission zu melden.

Art. 8

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane, insbesondere der Standaufsicht, nicht fügen oder den finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Auch können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden. Wird ein Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung allen Mitgliedern eine Einladung mit Bekanntgabe der Gründe zugestellt werden. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 9

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Statuten

des Schiesssportvereins Rottenschwil-Besenbüren

III. Organisation

Art. 10

Die Organe des Schiesssportvereins Rottenschwil-Besenbüren sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 11

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung befindet über folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmezähler und des Tagespräsidenten
- Abnahme des Protokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Bericht des Präsidenten
- Bericht des Schützenmeisters
- Mitgliedermutationen
- Budget
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Jahresprogramm
- Entscheid über Teilnahme an Schiessanlässen
- Erläuterungen über Schiessvorschriften des Bundes und des SSV
- Wahlen, Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderungen und/oder Ergänzung der Statuten
- Anträge des Vorstandes und/oder Vereinsmitgliedern
- Kooperationen / Fusionen und/oder Auflösung des Vereins

Art. 14

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden durch

- a) durch den Vorstand
- b) auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte. Der Vorstand muss dem Begehren innert längstens zwei Monaten ab Eingang Folge leisten.

Art. 15

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder einem Tagespräsidenten geleitet.

Art. 16

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwanzig Tage im Voraus, unter Nennung der Traktanden, bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Generalversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen – sofern nichts anderes beschlossen wird – durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Statuten

des Schiesssportvereins Rottenschwil-Besenbüren

IV. Vorstand

Art. 17

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen und wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 18

Die Chargen des Vorstandes sind:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schiessaktuar / Administration
- Schützenmeister
- Kassier
- maximal zwei Beisitzer

Der Präsident und der Vizepräsident sind, nebst der Ausführung der üblichen Präsidenschaftsaufgaben, insbesondere die Kontaktpersonen zu den Gemeinden Rottenschwil und Besenbüren und werden von der Generalversammlung gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 19

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für die Vereinsaktivitäten.

Er beschliesst über Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies:

- Wahl der Delegierten in die Verbände
- Ausarbeitung der Schiessreglemente
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Führung der Tagesgeschäfte

Art. 20

Die detaillierten Aufgaben jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes sind in einem Pflichtenheft festgehalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält einen Satz der Pflichtenhefte.

Jedes Vorstandsmitglied ist gegenüber dem Verein für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn inklusive dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Statuten

des Schiesssportvereins Rottenschwil-Besenbüren

V. Kontrollstelle

Art. 21

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und allfällige Sonderrechnungen nach ihrem Abschluss zu prüfen und der Generalversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten.

VI. Schiessbetrieb

Art. 22

Die detaillierten Aufgaben bezüglich Organisation des Schiessbetriebs, Tätigkeiten des Schützenmeisters und die Munitionsverwaltung sind in den Pflichtenheftern festgehalten.

Art. 23

Der Vorstand bestimmt im Rahmen des Jahresprogramms die Anzahl der obligatorischen Schiesstage.

Art. 24

Für Schiessanlässe sind die gültigen Verordnungen und Reglemente des Schiesswesens von VBS und SSV massgebend.

Art. 25

Sämtliche Veranstaltungen sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und/oder durch Zirkularschreiben (Jahresprogramm) bekannt zu geben.

VII. Finanzen

Art. 26

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Die Höhe der Mitgliederbeiträge variiert je nach Mitgliederkategorie.

Art. 27

Der Vorstand ist berechtigt, über Anschaffungen und Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 3'000.– pro Vereinsjahr in eigener Kompetenz zu entscheiden.

Ausgaben von über Fr. 500.– müssen vom Präsidenten und vom Kassier unterschrieben werden.

Art. 28

Anschaffungen, die den unter Art. 27 festgelegten Betrag übersteigen, müssen von der Generalversammlung bewilligt werden.

Art. 29

Für die Verbindlichkeiten des Schiesssportvereins Rottenschwil-Besenbüren haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

VIII. Auflösung, Fusion oder Liquidation

Art. 30

Die Auflösung/Liquidation oder Fusion des Schiesssportvereins Rottenschwil-Besenbüren kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen der Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 4/5 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer Fusion des Schiesssportvereins Rottenschwil-Besenbüren mit einem anderen Verein zur Weiterführung gemäss dem in Art. 2 bestimmten Zweck wird das gesamte Vereinseigentum, Inventar und das Finanzvermögen (Kassen und Bankkontos) in den neu entstehenden Verein transferiert.

Statuten des Schiesssportvereins Rottenschwil-Besenbüren

Bei einer Auflösung/Liquidation des Schiesssportvereins Rottenschwil-Besenbüren wird zuhanden eines später sich bildenden Schiesssportvereins, der den im Art. 2 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Aargauer Schiesssportverbandes ist, das Vereinseigentum und Inventar vom Standort Rottenschwil dem Gemeinderat 8919 Rottenschwil zur Aufbewahrung übergeben und das Vereinseigentum und Inventar vom Standort Besenbüren dem Gemeinderat 5627 Besenbüren zur Aufbewahrung übergeben. Das Finanzvermögen (Kassen und Bankkontos) wird je zur Hälfte dem Gemeinderat 8919 Rottenschwil und dem Gemeinderat 5627 Besenbüren zur Aufbewahrung übergeben.

Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung eines Schiesssportvereins mit dem Zweck gemäss Art. 2 und Mitgliedschaft des Aargauer Schiesssportverbandes, gehen die aufbewahrten Mittel (Eigentum, Inventar und Finanzvermögen) in der gleichen Aufteilung wie oben beschrieben an die jeweilige Gemeinde über.

IX. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 31

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Für die Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 32

Jedes in den Verein aufgenommene Mitglied gemäss Art. 5 erhält diese Statuten.

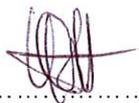
Art. 33

Die vorliegenden Statuten sind an der Fusionsversammlung vom 11. November 2016 angenommen worden und treten auf den 01. Januar 2017 in Kraft. Die bisherigen Statuten des Freien Schiessvereins Rottenschwil-Werd vom 24.02.2006 und der Schützengesellschaft Besenbüren vom 13. März 1998 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden per 31. Dezember 2016 aufgehoben.

Beschlossen an der Fusionsversammlung 11. November 2016 in Besenbüren

Schiesssportverein Rottenschwil-Besenbüren

Der Tagespräsident



Die Tagesaktuarin:



Genehmigt durch die Abt. Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau

Ort: Aarau

Datum: 20. April 2017

Unterschrift:



Genehmigt durch den Aargauer Schiesssportverband

Ort: Rudolfstetten

Datum: 25. April 2017

Der Präsident:



Der Aktuar

